



# Ausnahmsweise Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung

**Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung unter Befreiung vom Nachweis der Lehre gemäß § 37 Absatz 2 Handwerksordnung bzw. zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz.**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße, Hausnr.</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Geburtsort</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>Telefonnummer</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Ausbildungsberuf</b>	<b>Fachrichtung</b>

Die Anträge für die Sommerprüfung sind bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres, die der Winterprüfung bis spätestens 01. September des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Prüfung wird beantragt für den Prüfungszeitraum (bitte angeben)

Sommer \_\_\_\_\_  Winter \_\_\_\_\_  Teil 1 \_\_\_\_\_

## **Nachweis der Tätigkeitszeiten (Unterlagen sind beigelegt)**

- Arbeitszeugnisse / Arbeitsbescheinigungen
- Tabellarischer Lebenslauf

## **Bearbeitungsgebühr**

Entsprechend der Gebührenordnung der Handwerkskammer Freiburg entsteht für o.g. Antrag eine Gebühr in Höhe von 30,- €. Die Rechnung erhalten Sie mit dem Bescheid.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

## **Hinweis**

Zur Gesellen-/ Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.